

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2016.00228 vom 18. März 2008

ZH Verwaltungsgericht, 2008-03-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2016.00228

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2016.00228 du 18 mars 2008

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2016.00228 del 18 marzo 2008

Regeste

Rückforderung von Stipendien | [Rückforderung von Stipendien gegenüber der Sozialhilfebehörde] Beschwerdelegitimation der Gemeinde (E. 1.2). Eine Abtretungserklärung der Person in Ausbildung - und damit der Gläubigerin der Stipendienforderung - liegt nicht vor; jedenfalls in einer Konstellation wie der vorliegenden, in welcher das "Kind" selbst um Stipendien ersuchte und sowohl bei Einreichung des Gesuchs als auch zu Beginn des beitragsberechtigten Ausbildungslehrgangs bereits volljährig war, konnte eine Abtretung der fraglichen Stipendienansprüche nicht allein aufgrund der einst von der Mutter des inzwischen volljährigen Kinds abgegebenen Abtretungserklärung erfolgen (E. 3.3). Die Gemeinde bzw. deren Sozialhilfebehörde erscheint als blosser Zahlstelle, weshalb eine Rückforderung gestützt auf § 67 Abs. 3 StipendienV nicht Platz greifen kann (E. 3.4). Auch bei Annahme einer gültigen Abtretung der Stipendienforderung könnte das AJB in der hier vorliegenden Konstellation, in welcher das AJB aufgrund einer Abtretung gemäss Art. 19 Abs. 1 SHG Ausbildungsbeiträge zu Beginn einer Stipendienperiode an eine Sozialhilfebehörde zu Gunsten einer von dieser im damaligen Zeitpunkt mit wirtschaftlicher Hilfe unterstützten Person in Ausbildung ausbezahlt hat, diese Person sich in der Folge von der Sozialhilfe abgelöst hat, die (verbliebenen) Stipendiengelder seitens der Fürsorgebehörde nach Ablösung von der Sozialhilfe der (damals nach wie vor) Stipendienberechtigten ausbezahlt wurden, die Sozialhilfebehörde alsdann das AJB über die Ablösung von der Sozialhilfe und den Widerruf der Abtretung in Kenntnis gesetzt hat und die Person in Ausbildung ihre Ausbildung erst danach abgebrochen hat, den von diesem Zeitpunkt bis zum Ende der Stipendienperiode nachträglich verfallenen, unberechtigt bezogenen Pro-rata-Anteil der Stipendien grundsätzlich nicht von der Sozialhilfebehörde zurückfordern (E. 4).
Gutheissung.

Erwägungen

E. 4

Zu untersuchen bliebe diesfalls, inwiefern sich der Umstand auswirkte, dass die Person in Ausbildung, zu deren Gunsten Stipendien an die Sozialhilfebehörde geleistet wurden, ihre Ausbildung (erst) zu einem Zeitpunkt abgebrochen hat, als sie nicht mehr von der Sozialhilfe unterstützt wurde.

E. 4.1

Vom Wortlaut von § 67 Abs. 3 StipendienV her wird eine Fürsorgebehörde dann rückerstattungspflichtig, wenn die Ausbildungsbeiträge, auf die kein Anspruch bestand, an die Fürsorgebehörde "ausbezahlt" wurden. Nicht ausdrücklich verlangt wird demgegenüber,

dass die Destinatärin der Ausbildungsbeiträge (Person in Ausbildung) während der gesamten Periode, für welche Stipendien ausgerichtet wurden, von der betreffenden Fürsorgebehörde wirtschaftlich unterstützt wurde. Eine solche Unterstützungssituation müsste nach dieser Konzeption vielmehr einzig im Zeitpunkt der Auszahlung der Ausbildungsbeiträge an die Fürsorgebehörde bestanden haben. Eine spätere Ablösung der Person in Ausbildung von der Sozialhilfe, welche – wie die Beschwerdeführerin einleuchtend darlegt – häufig gerade Folge der Gewährung der Stipendien sein kann, wäre insofern für die laufende Stipendienperiode stets irrelevant und vermöchte die Sozialhilfebehörde von der Rückerstattungspflicht nicht zu befreien. Auf einer solchen Auslegung von § 67 Abs. 3 StipendienV beruhte offenbar die Praxis des AJB im Zeitpunkt der Ausgangsverfügung (vgl. das damalige "Merkblatt für Sozialämter" des AJB vom März 2012, Ziff.

E. 4.2

Die Haltung des Beschwerdegegners vermag nicht zu überzeugen. Die Pflicht zur Rückerstattung von Ausbildungsbeiträgen durch Fürsorgebehörden ist in § 67 Abs. 3 StipendienV nur rudimentär geregelt. Es ist jedoch offenkundig, dass die Norm in engem Zusammenhang mit der in § 19 Abs. 1 SHG vorgesehenen Kompetenz der Fürsorgebehörden steht, sich bestehende oder künftige vermögensrechtliche Ansprüche gegenüber Dritten von den Hilfesuchenden abtreten zu lassen. Eine solche Abtretung (seitens der Mutter der Stipendienberechtigten) wurde denn auch als Grundlage der Drittauszahlung der Ausbildungsbeiträge seitens des AJB an die Sozialhilfebehörde der Beschwerdeführerin angesehen. Die Abtretung von Ansprüchen dient dazu, dass die Fürsorgebehörde, welche wirtschaftliche Hilfe (vor)leistet (vgl. oben 3.2), Ansprüche des Hilfeempfängers gegenüber Dritten, deren Leistungen an die Stelle der Leistungen der Sozialhilfe treten, unmittelbar selber geltend machen kann, was insbesondere Rückerstattungsentscheide gegenüber dem Hilfeempfänger im Sinn von § 27 Abs. 1 lit. a SHG erübrigen soll. Die Abtretung gemäss § 19 Abs. 1 SHG dient mithin zur Absicherung von Leistungen der wirtschaftlichen Hilfe, weshalb es unter diesem Titel auch nur um eine Abtretung von Forderungen bis zur Höhe der von der Sozialhilfe erbrachten bzw. zu erbringenden Leistungen gehen kann (vgl. abgesehen vom Wortlaut "bis zur Höhe der empfangenen Leistungen" in § 19 Abs. 1 SHG auch die regierungsrätliche Weisung hierzu [ABl 2001, 1793]). Anders etwa als das Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, SR 830.1) sieht die Stipendiengesetzgebung keine Drittauszahlung zur Gewährleistung der zweckgemässen Verwendung der Ausbildungsbeiträge vor, welche der empfangenden (Sozialhilfe-)Behörde eine Pflicht zur Rechenschaft über die bestimmungsgemässe Verwendung der Mittel auferlegen (so Art. 20 ATSG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 2 lit. b der Verordnung vom 11. September 2002 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [SR 830.11]) und insofern eine Haftung der Behörde bei unberechtigtem Bezug ohne Weiteres als systemgerecht erscheinen lassen würde. Es liegt daher – besondere hier nicht ersichtliche Umstände vorbehalten – gerade kein Fall vor, in welchem die Sozialhilfebehörde die ausbezahlten Mittel zur Verwaltung bzw. mit dem Auftrag erhält, fürsorgerisch damit tätig zu werden (vgl. zu einer derartigen Konstellation, wo eine Sozialhilfebehörde zugleich die Lohnverwaltung übernommen hatte, BGE 118 V 214 E. 4a). Nach Ablösung des bzw. der Hilfesuchenden von der Sozialhilfe entfällt der (alleinige) Sicherungszweck einer Abtretung nach § 19 Abs. 1 SHG. Entsprechend ist die Fürsorgebehörde in einer derartigen Situation gehalten, Beträge, welche ihr aufgrund einstiger Abtretungserklärungen im Sinn

von § 19 Abs. 1 SHG zugeflossen sind und nicht mehr zur Deckung eigener Leistungen benötigt werden, dem bzw. der Berechtigten unmittelbar herauszugeben. Dies spricht im Grundsatz dafür, dass die Fürsorgebehörde nach Ablösung der hilfeschenden Person von der Sozialhilfe nur noch als Inkasso- bzw. Zahlstelle zu betrachten ist.

E. 4.3

Zu gleichen Schlüssen führt auch die Analyse der jeweiligen Kompetenzen von Sozialhilfe- und Stipendienbehörde vor und nach einer Ablösung von der Sozialhilfe. Nach einer Ablösung der unterstützten Person in Ausbildung von der Sozialhilfe stehen der Fürsorgebehörde keine sozialhilfegesetzlichen Kontrollmöglichkeiten (im Sinn von § 18 SHG) mehr zur Verfügung, welche es ihr während des laufenden Sozialhilfeverhältnisses noch erlaubt hätten, Auskunft von der unterstützten Person oder Dritten über den Verlauf der unterstützten Ausbildung zu verlangen. Ebenso wenig ist ihr noch möglich, der unterstützten Person Auflagen oder Weisungen im Hinblick auf die richtige Verwendung der Mittel zu erteilen (§ 21 SHG); diese Kompetenz steht ihr grundsätzlich – und dies wohl auch bezüglich der ihr ausbezahlten Stipendien – nur so lange zu, als die unterstützte Person in Ausbildung (ergänzend) durch die wirtschaftliche Hilfe der Sozialhilfe unterstützt wird und die Stipendien mithin bloss an die Stelle der ansonsten zu gewährenden wirtschaftlichen Hilfe tritt. Ein Übergang entsprechender Auskunfts- oder Meldepflichten an die Fürsorgebehörde, wie sie der Stipendienbehörde (dem AJB) aufgrund der Stipendiengesetzgebung zustehen (§§ 79 ff. StipendienV), ist demgegenüber weder allgemein noch für den Fall der Drittauszahlung vorgesehen. Dazu bedürfte es vielmehr einer entsprechenden Grundlage in der Stipendiengesetzgebung, welche die Fürsorgebehörde im Fall einer Drittauszahlung gemäss § 67 Abs. 3 StipendienV zugleich mit diesen Aufgaben betrauen und den entsprechenden Kompetenzen (Auskunfts- und Meldepflichten) ausstatten würde. Auch wenn es sich bei einer Abtretung gemäss § 19 Abs. 1 SHG um eine Forderungsabtretung (Zession) im Sinn von Art. 164 ff. OR handeln dürfte, kann dies nicht dazu führen, dass auf öffentlichem Recht (hier der Stipendiengesetzgebung) beruhende Kontroll- und Eingriffskompetenzen ohne gesetzliche Grundlage vom Stipendenschuldner (AJB) auf den Zessionar (Fürsorgebehörde) übergehen würden. Auch mag eine durch Stipendien unterstützte Person in Ausbildung, solange sie von der wirtschaftlichen Hilfe der Sozialhilfe (mit)unterstützt wird, gemäss § 18 Abs. 3 SHG gegenüber der Sozialhilfebehörde zur Meldung verpflichtet sein, wenn sie ihre Ausbildung abbricht; nach einer Ablösung von der Sozialhilfe trifft sie eine solche Pflicht demgegenüber einzig noch nach § 85 Abs. 1 StipendienV gegenüber dem AJB. Die Sozialhilfebehörde ist lediglich verpflichtet, das AJB im Rahmen des Abtretungsverhältnisses über die Ablösung von der Sozialhilfe zu orientieren und den Widerruf der Abtretung zu erklären. Im Übrigen wäre ihr verwehrt, eine Person entgegen deren klarem Antrag und damit zwangsweise in einem sozialhilferechtlichen Verhältnis zu behalten, einzig um eine rechtmässige Verwendung der Ausbildungsbeiträge bis zum Ende der Stipendienperiode sicherzustellen. Damit aber fehlt der Fürsorgebehörde nach Ablösung Hilfeschender von der Sozialhilfe jegliche Einflussmöglichkeit bezüglich der gewährten Stipendien. Diese liegt ab diesem Zeitpunkt wiederum einzig bei der Stipendienbehörde, was gegen eine Pflicht der Sozialhilfebehörde zur Rückerstattung von Ausbildungsbeiträgen spricht, welche der Deckung von Ausbildungskosten und Lebensunterhalt nach diesem Zeitpunkt dienen.

E. 4.4

Nach Ablösung der Person in Ausbildung von der Sozialhilfe erscheint zudem – entgegen der Meinung der Vorinstanz – zweifelhaft, ob eine Sozialhilfebehörde, welche gemäss § 67 Abs. 3 StipendienV zur Rückerstattung von Stipendien verpflichtet wird, diese überhaupt regressweise unter Berufung auf § 26 f. SHG von Stipendienempfangenden rückfordern könnte, handelt es sich doch dabei gerade nicht um gewährte wirtschaftliche Hilfe, sondern um rechtmässig weitergeleitete Leistungen aus Drittansprüchen. Problematisch erschiene zudem, dass der Person in Ausbildung unter Umständen verwehrt wäre, Einreden, welche ihr im Fall einer Rückforderung gegenüber dem AJB aus dem Stipendienverhältnis zuständen, gegenüber der Fürsorgebehörde vorzubringen, wogegen die Fürsorgebehörde hinwiederum nicht in der Lage wäre, sich gegenüber dem AJB auf einen Härtefall zu berufen und um Stundung oder Erlass zu ersuchen (§ 70 f. StipendienV). Auch aus dieser Sicht erschiene eine Rückforderung von der Sozialhilfebehörde nicht sachgerecht.

E. 4.5

Im Weiteren wäre es der Sozialhilfebehörde im Unterschied zum AJB auch nicht möglich gewesen, ihr Risiko, im Fall eines Studienabbruchs der Stipendienempfängerin für die Rückzahlung der verfallenen Ausbildungsbeiträge aufkommen zu müssen, dadurch zu minimieren, dass sie die Stipendien bloss für ein halbes Jahr oder unter Bedingungen ausbezahlt hätte. Der Auszahlungsmodus in zwei Raten wird in § 84 Abs. 2 StipendienV als Regel bezeichnet, von der das AJB vorliegend jedoch selber abgewichen ist, indem es der Sozialhilfebehörde der Beschwerdeführerin den Beitrag für die gesamte Stipendienperiode – ohne rechtlich dazu verpflichtet gewesen zu sein – auf einmal überwies. Wie oben (4.2) dargelegt, ist die Fürsorgebehörde nach Ablösung des Hilfesuchenden von der Sozialhilfe verpflichtet, Beträge, welche ihr aufgrund einstiger Abtretungserklärungen im Sinn von § 19 Abs. 1 SHG zugeflossen sind und nicht mehr zur Deckung eigener Leistungen benötigt werden, dem bzw. der Berechtigten unmittelbar herauszugeben. Für einen Rückbehalt von Geldern oder den Abschluss einer Vereinbarung zwischen Fürsorgebehörde und unterstützter Person, wonach der Fürsorgebehörde die Auszahlung des Restbetrags nach Ablösung nur unter gewissen Bedingungen (Einhaltung stipendienrechtlicher Verpflichtungen) möglich wäre (so der Vorschlag des AJB), besteht kein Raum und fehlte es an der erforderlichen rechtssatzmässigen Grundlage. Hingegen wäre es dem AJB selber möglich gewesen, nach der von der StipendienV vorgesehenen Regel die Ausbildungsbeiträge in zwei Raten auszubezahlen. Unter diesen Umständen wäre die zweite Rate für die Periode, in welche der Studienabbruch zeitlich fiel, angesichts der Ablösung der unterstützten Person von der Sozialhilfe kurz nach Ausrichtung der ersten Rate nicht an die Sozialhilfebehörde, sondern unmittelbar an die Person in Ausbildung auszurichten gewesen. Weil das AJB selber von dieser Regel abwich, erschiene auch nicht angezeigt, die Beschwerdeführerin das – sie allein deswegen treffende – Risiko einer Uneinbringlichkeit der Rückforderung gegenüber der (einstigen) Person in Ausbildung tragen zu lassen.

E. 4.6

Zusammenfassend ergibt sich somit, dass jedenfalls in einer Konstellation wie der vorliegenden, in welcher das AJB aufgrund einer Abtretung gemäss § 19 Abs. 1 SHG Ausbildungsbeiträge zu Beginn einer Stipendienperiode an eine Sozialhilfebehörde zu Gunsten einer von dieser im damaligen Zeitpunkt mit wirtschaftlicher Hilfe unterstützten Person in Ausbildung ausbezahlt hat, diese Person sich in der Folge von der Sozialhilfe abgelöst hat, die (verbliebenen) Stipendiengelder seitens der Fürsorgebehörde nach

Ablösung von der Sozialhilfe der (damals nach wie vor) Stipendienberechtigten ausbezahlt wurden, die Sozialhilfebehörde alsdann das AJB über die Ablösung von der Sozialhilfe und den Widerruf der Abtretung in Kenntnis gesetzt hat und die Person in Ausbildung ihre Ausbildung erst danach abgebrochen hat, der von diesem Zeitpunkt bis zum Ende der Stipendienperiode nachträglich verfallene, unberechtigt bezogene Pro-rata-Anteil der Stipendien grundsätzlich nicht von der Sozialhilfebehörde zurückgefordert werden kann. Nach dem Gesagten hat der Beschwerdegegner die Beschwerdeführerin somit – unabhängig davon, ob eine wirksame Abtretung der Stipendienforderung bejaht wird oder nicht – zu Unrecht als rückerstattungspflichtig ins Recht gefasst, weshalb die ihr gegenüber erhobene Forderung (in jedem Fall) unbegründet ist. 5. Nach dem Gesagten ist die Beschwerde gutzuheissen und sind der Einspracheentscheid des AJB vom 30. August 2012 sowie der Rekursentscheid der Bildungsdirektion vom 29. März 2016 aufzuheben. Ausgangsgemäss sind die Rekurs- und die Gerichtskosten dem Beschwerdegegner aufzuerlegen ([§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit] § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG). Es rechtfertigt sich, der zwar in ihrem amtlichen Wirkungskreis (volumfänglich) obsiegenden, nicht anwaltlich vertretenen Beschwerdeführerin angesichts des ihr entstandenen Mehraufwands für das Rekurs- und das Beschwerdeverfahren eine Parteientschädigung im Umfang einer angemessenen Umtriebsentschädigung zuzusprechen (§ 17 Abs. 2 lit. a VRG).

E. 6

Gegen Entscheide über die Rückforderung von Stipendien kann beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlichrechtlichen Angelegenheiten erhoben werden, unabhängig davon, ob ein Rechtsanspruch auf deren Gewährung bestand (BGr, 18. März 2008, 2C_233/2008, E. 2.1 mit Hinweis).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.